

Satzung des Tanzsportvereins *TanzForUM Schwedt e.V.*

Allgemeines

§ 1 (Name und Sitz)

1. Der am 31.10.2010 in Schwedt/Oder gegründete Verein führt den Namen „*TanzForUM Schwedt e.V.*“.
2. Er hat seinen Sitz in Schwedt/Oder.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 (Verbandszugehörigkeit)

Der Verein ist Mitglied des

- Landessportbundes Brandenburg e.V.;
- Landestanzsportverbandes Brandenburg e.V.;
- Deutschen Tanzsportverbandes e.V..

Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

§ 3 (Vereinszweck und Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tanzsportes unter Wahrung der Grundsätze des Amateursports insbesondere durch bedarfsgerechte Angebote im Bereich des Freizeit-, Breiten- und Leistungssportes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
7. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

§ 4 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 (Vereinsämter)

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können auch andere für den Verein tätige Personen eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.

Mitgliedschaft im Verein

§ 6 (Mitgliedschaft)

1. Der Verein unterscheidet
 - a) ordentliche Mitglieder;
 - b) außerordentliche Mitglieder;
 - c) Ehrenmitglieder;
 - d) passive Mitglieder.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 16 dieser Satzung.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tanzsport hat.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist unanfechtbar.

§ 8 (Aufnahmefolgen)

1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme wird der von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Jeder Antragsteller erhält ein Exemplar der Satzung. Er verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.

§ 9 (Rechte der Mitglieder)

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Ordentliche und passive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, genießen das aktive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ordentliche und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, genießen zudem auch das passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
5. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 10 (Pflichten der Mitglieder)

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und

- insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.

§ 11 (Beiträge und Gebühren)

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Umlagen festsetzen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden in Form von Jahresbeiträgen festgesetzt und zu jeweils einem zwölftel monatlich zum 15. eines jeden Monats fällig.
3. Der Jahresbeitrag im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommener Mitglieder bemisst sich anteilig in Abhängigkeit der vollen Mitgliedschaftsmonate.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
6. Der Gesamtvorstand kann in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
7. Beiträge und Gebühren werden bei Austritt oder Ausschluss nicht rückerstattet.
8. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 12 (Umlagen)

1. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Einnahmen nach § 11 Abs. 1 nicht erfüllt werden kann, die Erhebung einer Sonder- oder einer Investitionsumlage in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen beschließen.
2. Die Höhe bzw. der Wert der Sonderumlage ist auf maximal € 200,00 pro Jahr und Mitglied beschränkt.
3. Die Höhe von Investitionsumlagen ist auf maximal € 500,00, bei Einräumung von Raten in gleichmäßiger Höhe über einen Zeitraum von 10 Jahren beschränkt.
4. § 11 Abs. 5 – 8 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 13 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
3. Senioren können gegen Vorlage ihres Renten- bzw. Ruhestandsnachweises durch schriftliche Austrittserklärung ihre Mitgliedschaft jeweils unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Folgemonats kündigen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 14 (Ausschluss)

1. Durch Beschluss des Gesamtvorstands kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung;

- c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins;
 - d) unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
 3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und hat ein Hausverbot für alle Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur Folge.
 4. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung erfolgen und ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 15 (Ehrungen)

1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Tanzsport im allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben.

Organe des Vereins

§ 16 (Vereinsorgane)

1. Die Vereinsorgane sind
 - a) der Vorstand;
 - b) der Gesamtvorstand;
 - c) die Mitgliederversammlung;
 - d) die Ausschüsse.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwendersatzes gelten die mit der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Regelungen.
3. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder im Sinne des § 6 Abs. 1 a, c oder d sein.
4. Personalunion innerhalb des Gesamtvorstandes ist unzulässig.

§ 17 (Vorstand)

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Alle sind alleinvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein zu Leistungen von mehr als € 500,00 verpflichten sollen, bedürfen der Mehrheitsentscheidung des Gesamtvorstandes.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben - auch nach Ablauf der Amtszeit - bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
7. Blockwahl ist zulässig.
8. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl stattfinden.
9. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
10. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

§ 18 (Gesamtvorstand)

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Gesamtvorstand gebildet. Er besteht mindestens aus
 - a) dem Vorstand (§17)
 - b) dem Pressewart
 - c) dem Sportwart
 - d) dem Jugendleiter, soweit gewählt.
 Er kann bei Bedarf um weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben erweitert werden.
2. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.
3. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Über Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
6. Blockwahl ist zulässig.
7. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, das nicht zum Vorstand (§17 dieser Satzung) gehört, vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.
8. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

§ 19 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
3. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung per E-Mail oder Postversand unter der letzten dem Verein bekannten E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift.
4. Der Vorsitzende oder - bei dessen Verhinderung - der stellvertretende Vorsitzende leitet die

Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

§ 20 (Inhalt der Tagesordnung)

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes;
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahlen (soweit erforderlich);
 - e) Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder;
 - f) sonstiges.
2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch persönliche Entgegennahme eines Vorstandsmitgliedes gegen Unterschrift oder mit Einschreibebrief beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkennt. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 21 (Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung)

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
2. Die Wahl- und Stimmberechtigung regelt sich nach §9 (2).
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigter Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks, ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 22 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt.

§ 23 (Kassenprüfer)

1. Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
3. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 24 (Vereinsjugend)

1. Von der Jugend des Vereins kann ein Jugendleiter in einer gesondert einzuberufenden Versammlung gewählt werden.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters und in der Jugendversammlung steht das Wahl- und Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf es dazu nicht.
3. Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 25 (Ausschüsse)

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen. §18 Ziff. 4 der Satzung gilt entsprechend.

§ 26 (Ordnungen)

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil
2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

Schlussbestimmungen

§ 27 (Haftpflicht)

Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Veranstaltungs- und Turnierbetrieb entstehende Schäden und Sachverluste, auch in den Räumen des Vereins, haftet der Verein den Mitgliedern und Dritten gegenüber nicht.

§ 28 (Sportunfälle)

1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese unverzüglich dem Vorstand mittels „Sport-Unfall-Schadensanzeige“ anzuzeigen.
2. Versicherungsschutz besteht ausschließlich im Rahmen der Sportversicherung des LSB Brandenburg.
3. Weitere Ansprüche gegen den Verein sind ausgeschlossen.

§ 29 (Auflösung des Vereins)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist

- namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74ff. BGB.
 5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tanzsportes unter Wahrung der Grundsätze des Amateursports. Diese hat die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
 6. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) anzumelden.

§ 30 (Inkrafttreten der Satzung)

Diese Gründungssatzung wurde in der Mitgliederversammlung am 31.10.2010 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) erfolgt ist.

*Satzung errichtet am 31.10.2010,
geändert in der fortgesetzten Gründungsversammlung am 28.11.2010
geändert auf der Mitgliederversammlung am 08.05.2015*